

GÖKEN | POLLAK | PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG UND BERATUNG

**Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft**

wünscht Ihnen einen Guten Tag!



GÖKEN | POLLAK | PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG UND BERATUNG

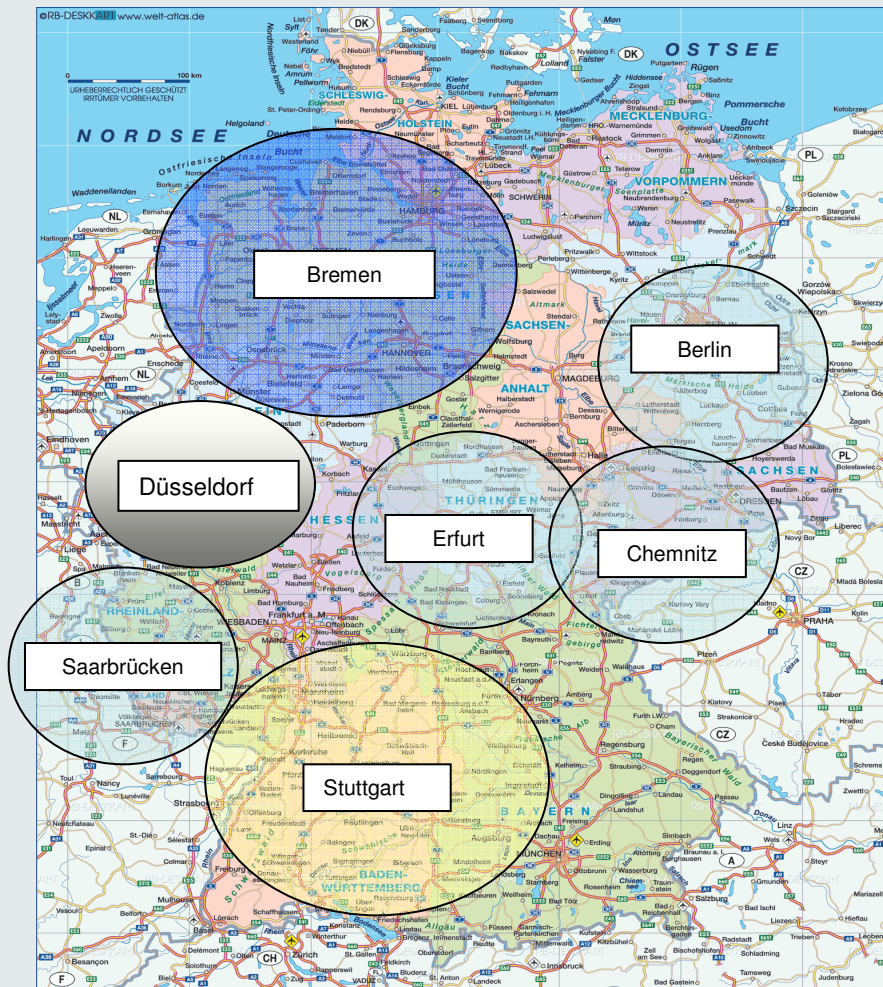
**Zurück zur kommunalen Energieversorgung
(Rekommunalisierung)
Fortsetzung von Konzessionsverträgen oder
Netzübernahme?**

Kreistagsfraktion der SPD des Landkreises Vechta

20. Februar 2010, Lohne

Referent: WP/StB Dipl. Betr. Metin Pencereci

Die Gruppe Göken Pollak und Partner in Deutschland



GPP ist flächendeckend in Deutschland vertreten:

- Bremen/Delmenhorst
- Berlin/Potsdam
- Chemnitz
- Düsseldorf
- Erfurt
- Saarbrücken/St. Wendel
- Stuttgart

Göken, Pollak und Partner im Überblick

- 7 Standorte
- > 130 Fachmitarbeiter
- Prüfung und Beratung von Kommunen, kommunalen Gesellschaften, Eigenbetrieben und Zweckverbänden

Göken, Pollak und Partner im Überblick

Struktur der von uns derzeit betreuten Mandanten

Städte und Gemeinden	> 100
Energieversorgungsunternehmen	> 150
Bäder	> 50
Kommunale Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsunternehmen	90
Entsorgungsunternehmen	ca. 10
Wohnungsunternehmen	24
Kurverwaltungen/Touristik	14
Kommunen und Landkreise im Umstellungsprozess auf DOPPIK/NKHF	ca. 60

Gestatten ... Metin Pencereci

Kommunen und Gemeinden

Gestaltungsberatung, u. a. Querverbund
Verlängerung KA-Verträge / Netzübernahmen
Steuerberatung (EigB, BgA)

Versorgungswirtschaft

Produkt-, Preis- und Konditionspolitik
Netzentgelte, Gebühren
Realisieren von Spezialfinanzierungen
Entwickeln von Kooperationsstrategien
Erfolgreiche Durchführung von M&A Prozessen
Prüfen handelsrechtlicher Jahres- und
Konzernabschlüsse
Integration und Vereinheitlichung
internes/externes Rechnungswesen
(Unbundling)



- 43 Jahre, vh., 2 Kinder
- Dipl.-Betr., Steuerberater,
Wirtschaftsprüfer
- Seit 2000

**Geschäftsführer der
Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
mobil: 0172 / 423 45 32
m.pencereci@gpp-treuhand.de**

Projekte: Übernahme der Energieversorgung/
Rekommunalisierung/Konzessionsverträge

Auszug Abgeschlossene Beratungsprojekte:

Stadt **Ahrensburg**/Gasversorgung Ahrensburg GmbH

Stadt **Bad Bramstedt**/Stadtwerke Bad Bramstedt GmbH

Stadt **Bad Lauterberg**/Stadtwerke Bad Lauterberg GmbH

Stadt **Bad Segeberg**

Samtgemeinde **Barnstorf**

Stadt **Bergen**

Stadt **Burgdorf**/Stadtwerke Burgdorf GmbH

Stadt **Kaltenkirchen**

Gemeinde **Nümbrecht**/Gemeindewerke Nümbrecht GmbH

Stadt **Nordhorn**/Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH

Samtgemeinde **Neuenhaus**/Versorgungsbetriebe Neuenhaus GmbH

Stadt **Rüsselsheim**

Stadt **Sehnde** / EVS **Sehnde** GmbH

Stadt **Südlohn**

Stadt **Stadtlohn**

Stadt **Uelzen**/Stadtwerke Uelzen GmbH

Gemeinde **Uetze**

Gemeinde **Wedemark**

Gemeinde **Wehrheim**

Gemeinde **Wietze**

Ausgewählte laufende Beratungsprojekte

Stadt **Bad Neuenahr**/ Landkreis **Ahrweiler** (ca. 120.000 Einwohner)

Stadt **Brunsbüttel**

Landkreis **Celle** - Zusammenschluss von Gemeinden

Stadt **Damme** sowie 3 umliegende Gemeinden

Landkreis **Hildesheim** ca. 7-9 Gemeinden (ca. 90.000 Einwohner)

Schüttorf /Emsbüren (Stadtwerke)

Versmold SGV

Stadt **Waldbröl**

Stadt **Peine** Umlandgemeinden (ca. 130.000 Einwohner)

Städte und Gemeinden südlich von Bremen (u. a. **Syke, Bassum** etc.)

.....

Derzeit betreuen wir ca. 40 bis 50 Städte und Gemeinden bzw. kommunale Unternehmen in der Thematik „auslaufende Konzessionsverträge“.

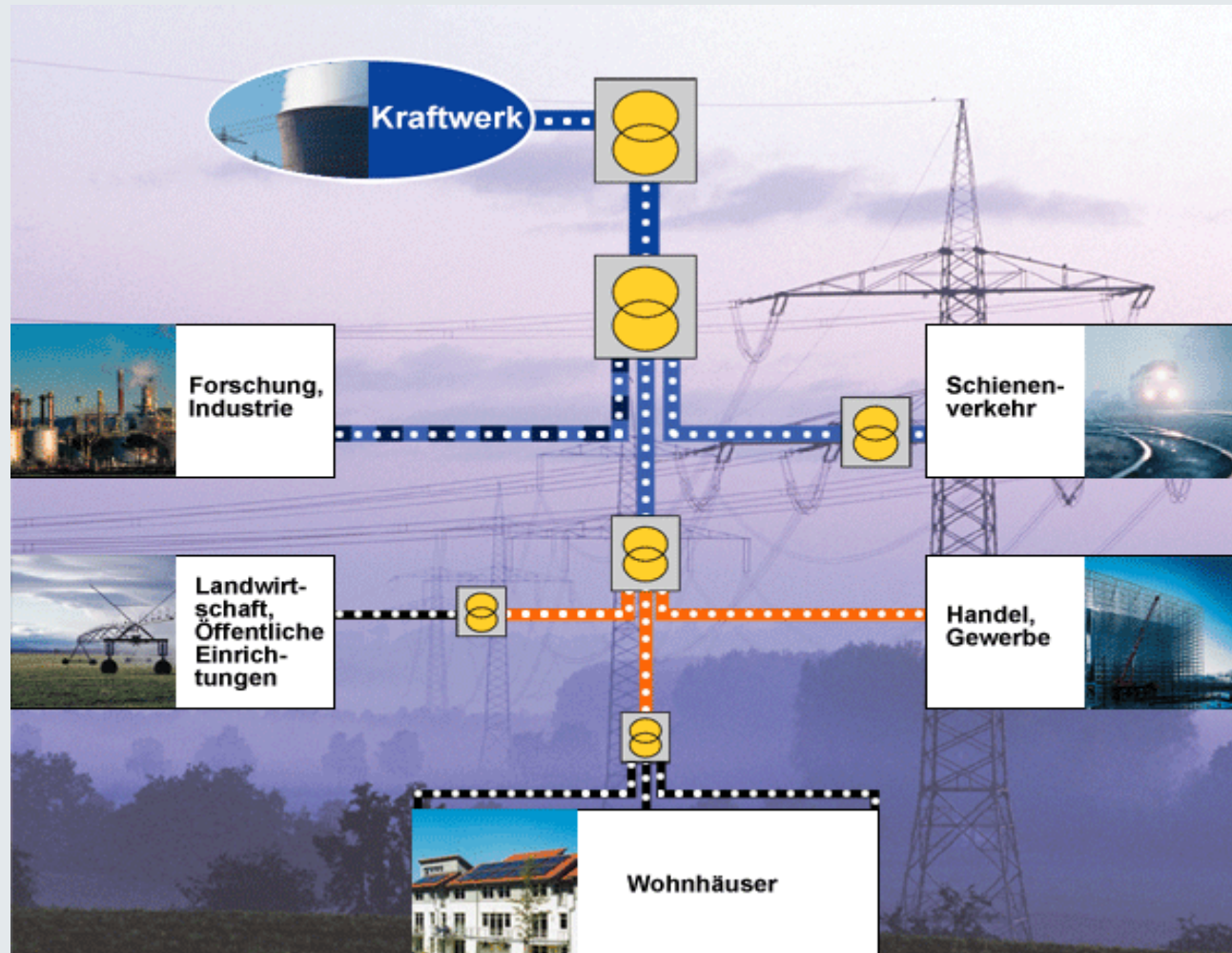
Größenklasse: ab 5.000 Einwohnern

> 500.000 Einwohnern

I. Energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen

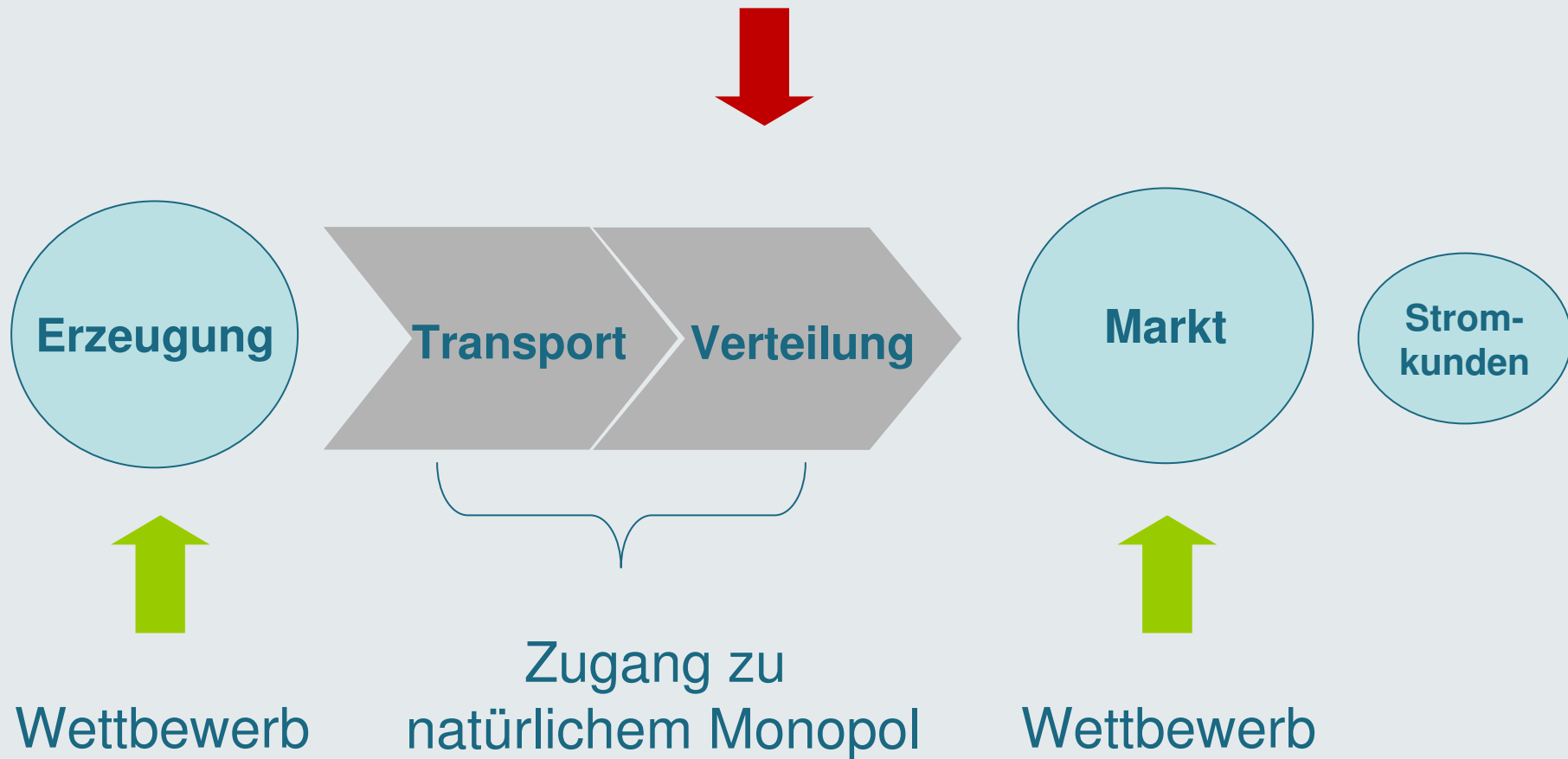


- Energieversorgung ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge
- Kommunen müssen im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Rechte (Art. 28 II GG) entscheiden, wie Sie die Versorgung der Bevölkerung gewährleisten.
- Der Rechtsrahmen für Energieversorger wird durch das EnWG und das GWB maßgeblich geprägt.
- Daneben prägt auch das EU-Gemeinschaftsrechts den Rechtsrahmen.
 - Wettbewerbs- und Beihilferegulungen der EU haben Auswirkungen auf Kommunale Haushalte.
 - Künftig wird die EU die Grundsätze staatlicher Dienste bestimmen („Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“; KOM(2007) 725 endgültig)



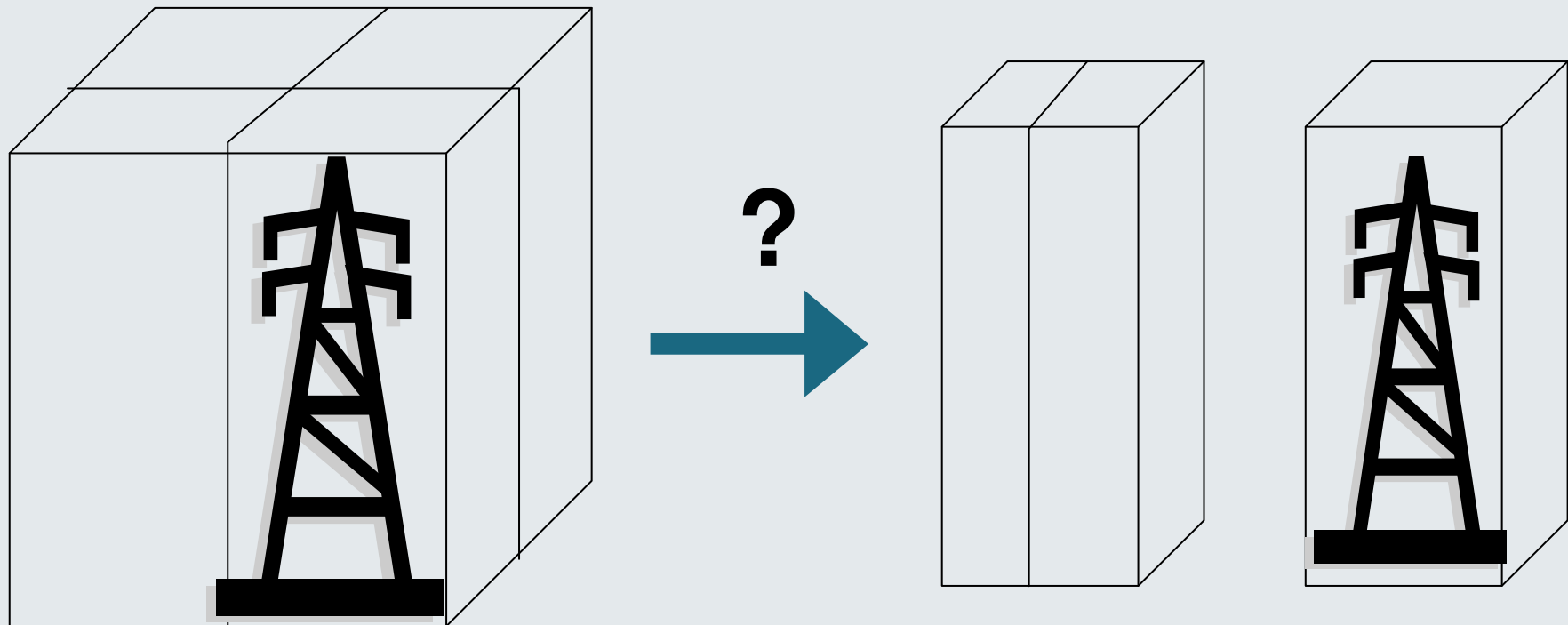
Quelle: <http://www.micrositeweb.de/module/stromnetz/index.html>, 15.10.08

„Wer das Netz hat, hat die Macht.“



Das Fehlen einer klaren und wirksamen Entflechtung ist ein erhebliches Hindernis für die Entwicklung eines wirklichen Energiebinnenmarktes.

Unbundling



**Unbundling
(generell)**

Trennung der Netze u/o des Netzbetriebes von den übrigen Energieversorgungsbereichen (u. a. Erzeugung und Vertrieb)

**Legal
Unbundling**

Abtrennung (nur) des Netzbetriebes in eine gesellschaftsrechtlich eigenständige Einheit

**Ownership
Unbundling**

Eigentumsrechtliche Abtrennung der Netze in eine gesellschaftsrechtlich eigenständige Einheit

**Organisatorisches/
Management Unbundling**

Entscheidungsunabhängigkeit des Netzbetreibers und personelle Trennung des Managements

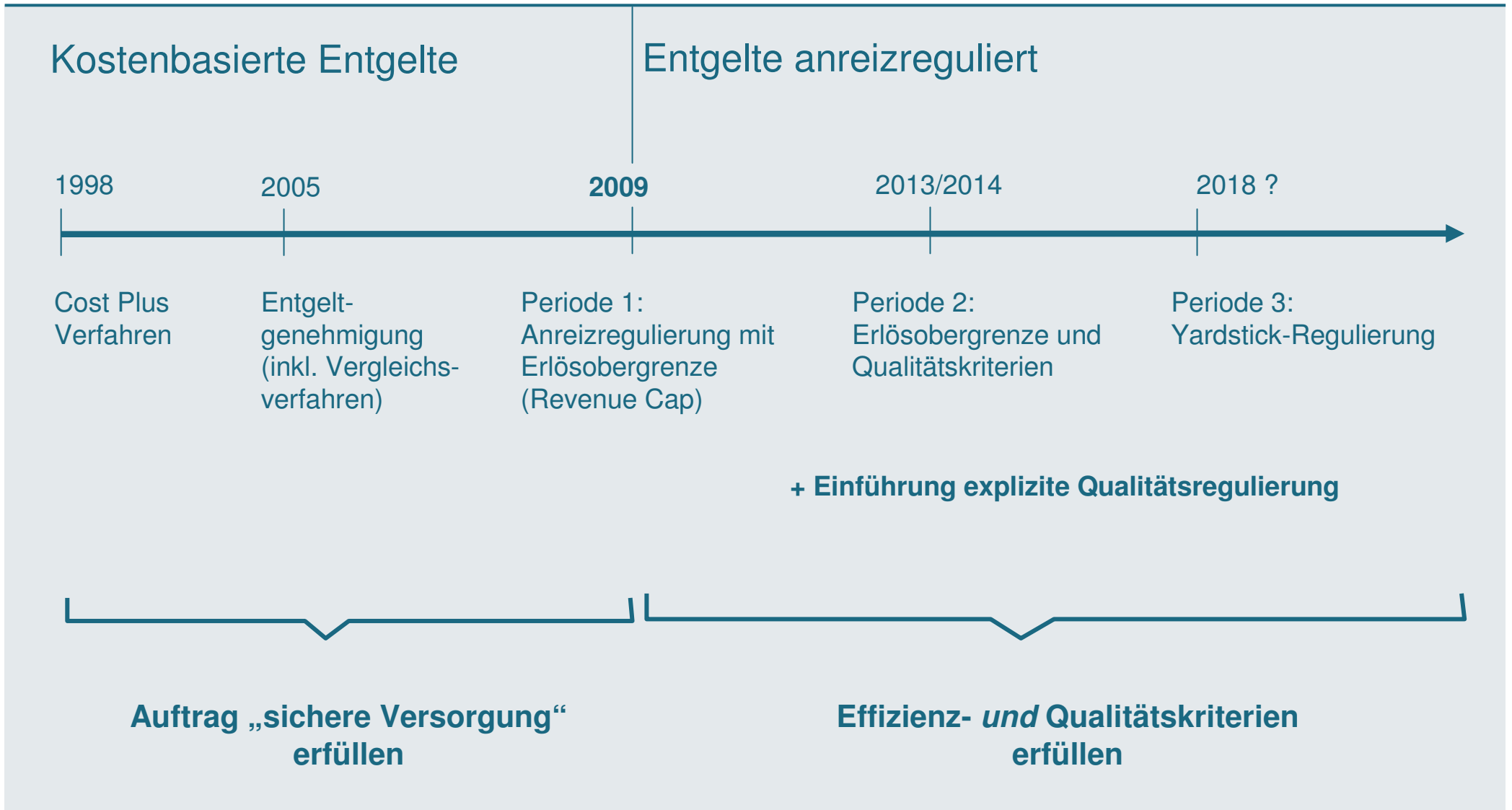
**Buchhalterisches
Unbundling**

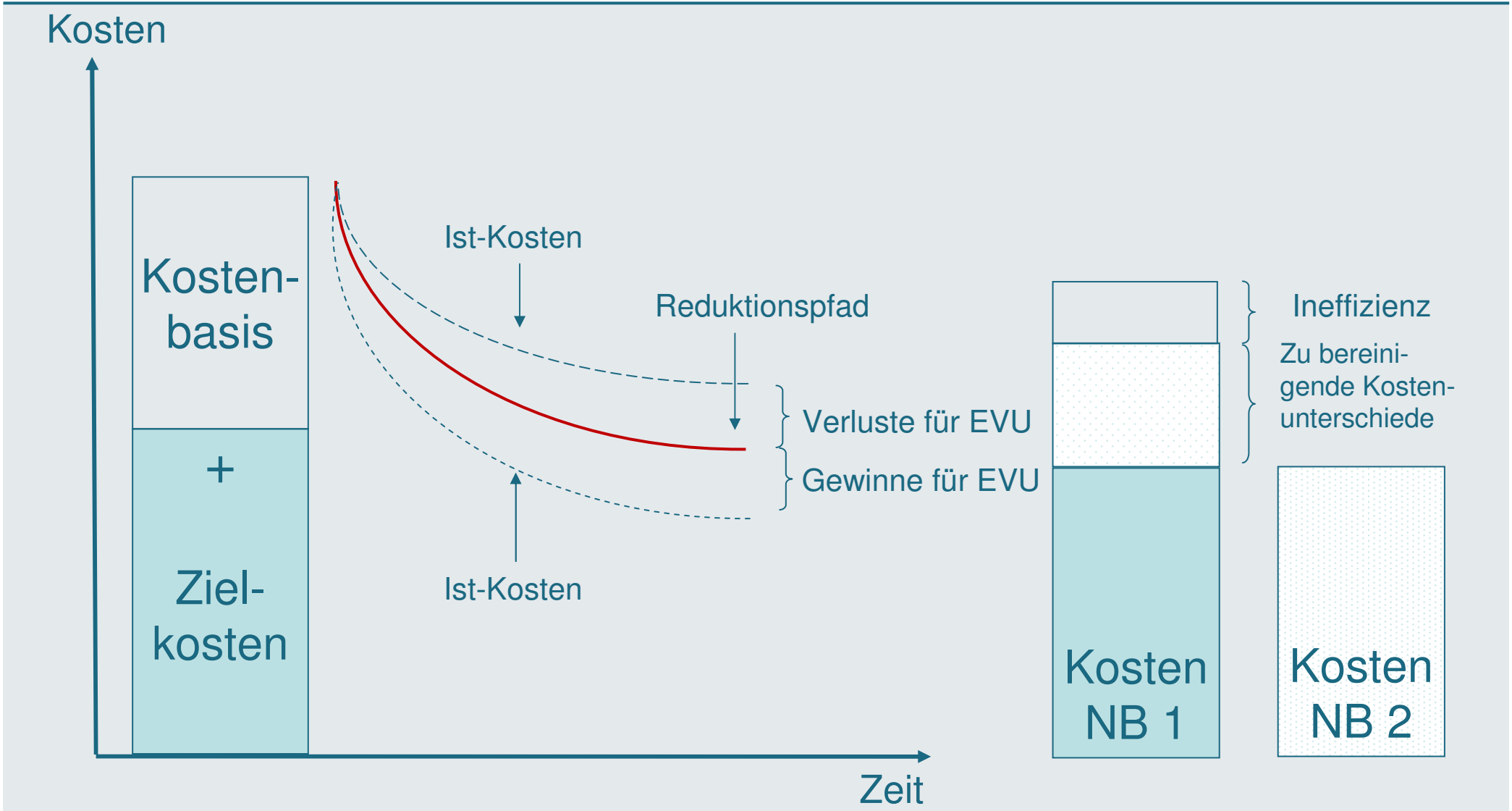
Rechnungsmäßige Trennung: Führung eigenständiger Konten, Aufstellung von Bilanzen und GuV

**Informationelles
Unbundling**

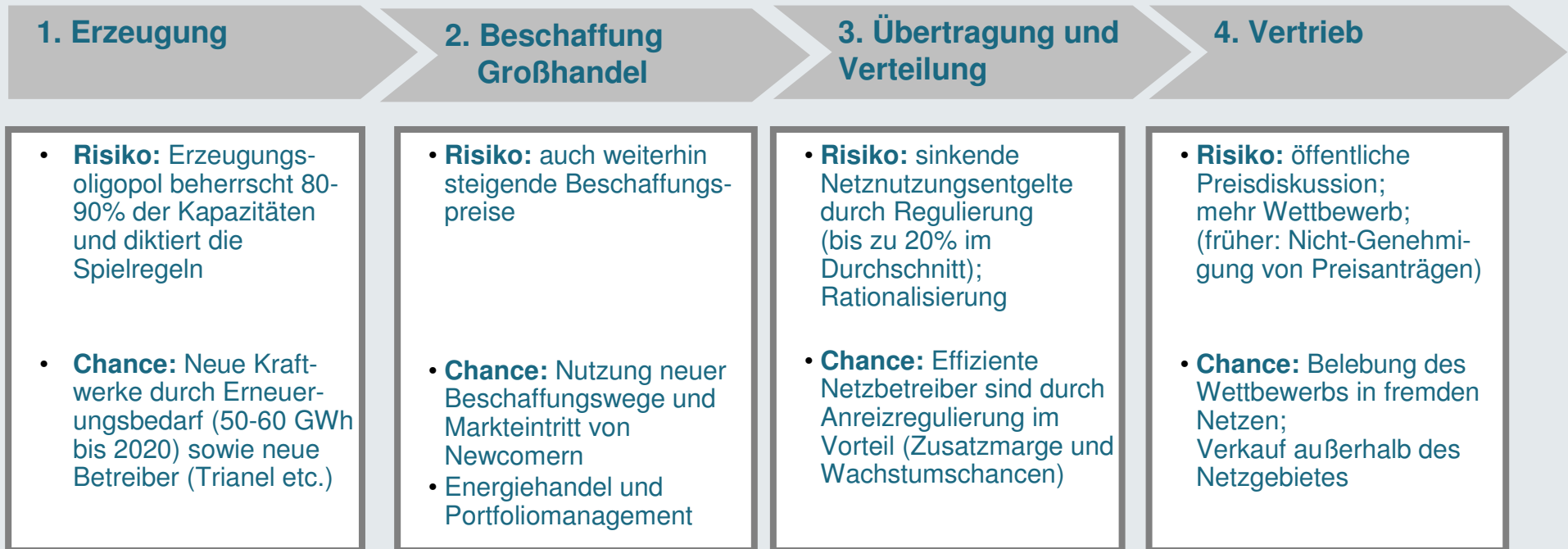
Sicherstellung der Vertraulichkeit von Informationen

Entgeltregulierung/ Anreizregulierung



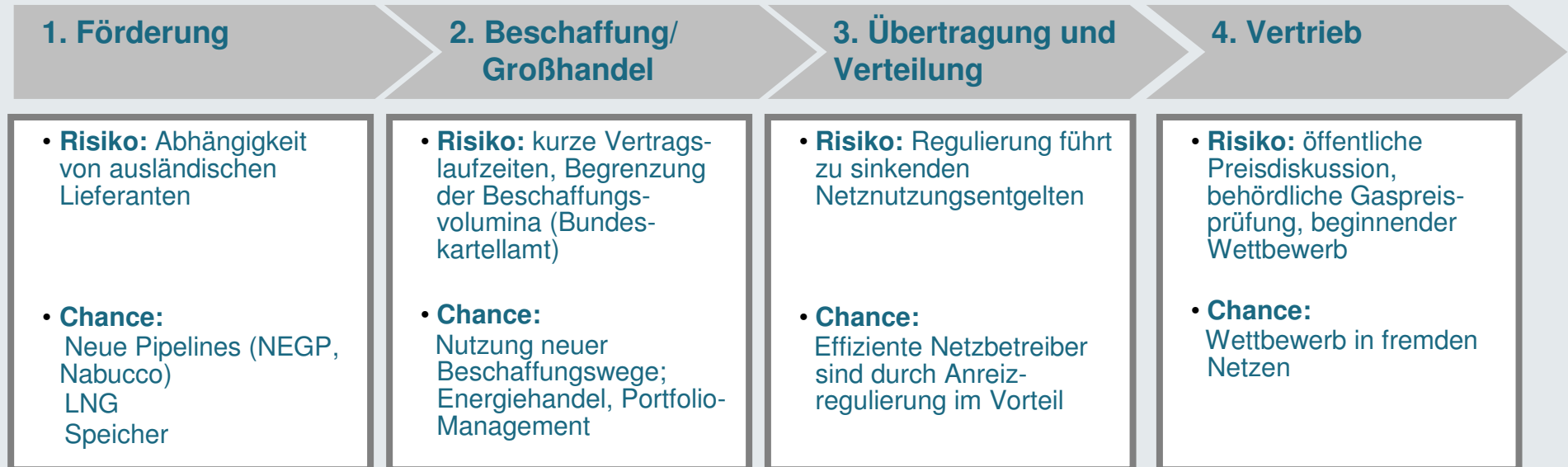


Marktentwicklung



Alle Energieversorger müssen prüfen, ob und inwieweit sie

1. Eigenerzeugung ausbauen,
2. Beschaffungswege diversifizieren,
3. im Netz den Spagat zwischen Verzinsung und Regulierungsvorgaben schaffen,
4. im Vertrieb Margen erwirtschaften und Wegbrüche kompensieren.



Alle Energieversorger müssen prüfen, ob und inwieweit sie

1. als Nachfrager auf Beschaffungsmärkten auftreten können,
2. Beschaffungswege diversifizieren (Portfoliomanagement, Nachverhandlung Bezugsverträge),
3. im Netz den Spagat zwischen Verzinsung und Regulierungsvorgaben schaffen,
4. im Vertrieb sich auf den Wettbewerb im Gas einstellen, weiterhin befriedigende Margen erwirtschaften und neue Märkte erschließen.

II. Konzessionsabgaben

	<u>Strom in ct/kWh</u>	<u>Gas in ct/kWh</u>
Tarifikunden (Abhängig von Einwohnerzahl) (Gemeinde mit über 25.000 und bis 100.000 Einwohnern)	1,59	0,27
Tarifikunden - Schwachlast (Strom)	0,61	-
Tarifikunden - ausschließlich Kochen, Warmwasser	-	0,61
Sondervertragskunden	0,11	0,03

Beispiel Konzessionsabgabe Auswirkung der Tarifgestaltung

Gemeinde mit über 25.000 und bis 100.000 Einwohnern

Gasabgabe z.B. 100.000.000 kWh für Heizgas

(entspricht 5.000 Haushalten mit je 20.000 kWh Abnahme)

„Niedrige“ KA 0,03 Ct / kWh = 30.000 €

„Hohe“ KA 0,27 Ct / kWh = 270.000 €

Differenz **240.000 €**

Tarifikunden

Alle Kunden in der Grund- und Ersatzversorgung

Grundversorgung =

Haushaltskunden im engeren Sinne

Gewerbekunden bis 10.000 kWh

Im Gasbereich:

Einordnung des Kunden als
Sonderkunde oder Tarifikunde
obliegt dem Versorger

Zusätzlich Fiktion: Strom!

§ 2 Abs. 7 KAV:

< 30 kW + weniger als 30.000 kWh
pro Abnahmestelle



Beachte: Der **Lieferant** und nicht der Netzbetreiber entscheidet darüber,
ob es sich um Sonder- oder Tarifikunden handelt!

- Wenn Konzessionsnehmer ihre Produkte umstellen und kleineren Kunden „Verträge“ anbieten, werden aus den vorher „grundversorgten“ Kunden plötzlich „Vertragskunden“
- Die Konzessionsgeber sollten bei Kooperationsmodellen gesellschaftsrechtlich sicher stellen, dass entsprechende Mitspracherechte bei der Tarifgestaltung bestehen.

Beachte:

! Bundeskartellamt hat sich - entgegen Urteil LG München I vom 24. April 2005 - der Auffassung von Drittlieferanten angeschlossen und bei einer Reihe von Gasversorgern Missbrauchsverfahren eingeleitet. !

*Siehe auch Missbrauchsverfahren gegen Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße AG (GGEW), Az. B 10 – 71/08.
GAG Gasversorgung Ahrensburg, AZ.: B 10-11/09*

Alte Regelung

10 % auf die allgemeinen **Tarifpreise**
Strom und Gas

Vertriebsanteil (Energie, EEG, ...)
+ Netzanteil (NNE, KWKG, KA)
10 % vom Netto-Rechnungsbetrag

Neue Regelung

10 % auf die NNE Niederspannung
und Niederdruck

Netznutzungsentgelte
KWKG-Umlage
KA

Mess- und Verrechnungsentgelte
10 % auf den Netzzugang

- Rabatt muss bei Lieferung **jedes** Lieferanten gewährt werden!
- Ansatzfähigkeit des Rabattes als Kosten des Netzes bei der Kalkulation der NNE – noch unklar!
- Kommunale Beteiligungsunternehmen, Samtgemeinden etc. haben **keinen** Anspruch!

III. Bewertung von Strom- und Gasnetzen

In den Begriffsbestimmungen der Energiewirtschaft (VDEW, BGW, seit 2007: BDEW) sind der Tagesneuwert sowie der Sachzeitwert wie folgt definiert:

„Der Sachzeitwert ist der auf der Grundlage des Tagesneuwertes unter Berücksichtigung seines Alters und Zustandes ermittelte Restwert eines Wirtschaftsgutes.“

„Der Tagesneuwert ist der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert für ein Wirtschaftsgut im jeweiligen Bewertungszeitpunkt.“

Der Sachzeitwert wird auf Basis des Restwertfaktors ermittelt:

Restwertfaktor:

- Alter
- Erhaltungszustand
- wirtschaftliche Leistungsfähigkeiten
- technischer Erhaltungszustand

Pauschalierung:

- durch betriebsübliche technische und wirtschaftliche Nutzungsdauer (ND)

$$\text{Restwertfaktor} = 1 - \frac{\text{Anlagenalter}}{\text{technisch-wirtschaftl. ND}} = \frac{\text{Rest-ND}}{\text{techn.-w. ND}}$$

Für genutzte Anlagen wird ggf. eine Wertuntergrenze (Anhaltewert) angesetzt:
10 – 30 % der WBK (regional verschieden)

Rechtsprechung des BGH „Kaufering“ vom 16. 11.1999*:

Sachverhalt (gekürzt):

LEW Lech-Elektrizitätswerke AG ist regionaler Unternehmer
(nachfolgend „LEW“)

- Seit 1913 u. a. Versorger der Gemeinde Kaufering
- Grundlage: KA-Verträge, zuletzt Vertrag von 1973-2022
- Laufzeit-Ende durch § 103 a GWB alte Fassung: 1. Januar 1995
- Vertrag regelt ausschließliches Wegenutzungsrecht zur Verlegung, zum Betrieb und zur Unterhaltung elektrischer Versorgungsleitungen im Gebiet der Gemeinde. Weiterer Vertrag für Straßenbeleuchtung wird im Vortrag nicht berücksichtigt.

* Siehe auch Urteil des OLG Düsseldorf vom 16. Juni 2004 zu beachten

1. Wird das Vertragsverhältnis nicht fortgesetzt, so ist die Gemeinde berechtigt und auf Verlangen der LEW (= Beklagte) verpflichtet, alle Versorgungs- und sonstigen Betriebsanlagen der LEW zu übernehmen, die ausschließlich der Versorgung des Gemeindegebietes dienen.
Als Entgelt hat die Gemeinde der LEW den Sachzeitwert der zu übernehmenden Anlagen zum Zeitpunkt der Übergabe zu vergüten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Als Sachzeitwert gilt der Herstellungswert der Anlagen zum Übernahmzeitpunkt unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzungsdauer und des technischen Erhaltungszustandes der Anlagen.
2. (...)
3. Falls eine Einigung über die Höhe des Sachzeitwertes der von der Gemeinde abzulösenden Anlagen oder über die Höhe sonstiger Entschädigungen nicht erzielt werden kann, erfolgt die Festsetzung durch eine Sachverständigen-Kommission.

„Nach Auffassung des Senats kann (nicht) ... ausgeschlossen werden, dass ein Netzübernahmeentgelt in Höhe des Sachzeitwertes einen Versorgerwechsel verhindern ...kann.“

- Ein ... Erwerbsinteressent wird nur dann bereit sein, ein Versorgungsnetz zum Sachzeitwert zu übernehmen, wenn die Stromversorgung ... in absehbarer Zeit einen Einnahmenüberschuss erwarten lässt.
- ... (Es) kann ... nicht unberücksichtigt bleiben, ob und in welchem Umfang die Kosten der Netzübernahme ... in die ... Strompreiskalkulation ... einfließen können ...
- Der Substanzwert ... ist für den Übernehmer ... nur insoweit von Interesse, als er durch die Übernahme der vorhandenen Versorgungseinrichtungen Investitionen erspart ...
- Rechtfertigt die Ertragserwartung Investitionen in Höhe des Substanzwertes nicht, so wird der Interessent regelmäßig nicht bereit sein, einen Kaufpreis in Höhe des Substanzwertes zu zahlen...

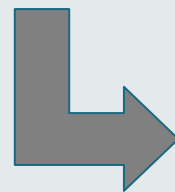
Fortsetzung ... aus dem Urteil:

- Zur Beantwortung der Frage, ob ein Netzkaufpreis in Höhe des Sachzeitwertes ... prohibitiv wirkt, ist ... zu ermitteln, ob und in welchem Maße der Sachzeitwert den Ertragswert ... übersteigt.
- (Hierbei ist)...der Ertragswert ... nach objektiven, für alle denkbaren Erwerber geltenden Kriterien zu ermitteln.
- Prohibitiv wirkt der Netzkaufpreis, wenn er die Übernahme der Stromversorgung durch einen (wirtschaftlich vernünftig) ... handelnden ... Versorger ausschließt
- Diese Grenze ist erreicht, wenn der Sachzeitwert den Ertragswert des Versorgungs-netzes nicht unerheblich übersteigt.
- **Eine Endschaftsbestimmung ..., (die) ... ein Entgelt in Höhe des Sachzeitwertes vorsieht, ist gemäß § 1 GWB, § 103 a GWB a. F. unwirksam, wenn der Sachzeitwert den Ertragswert des Netzes nicht unerheblich übersteigt ...**
- **OLG München, Urteil v. 17.11.2005: 7 % ist nicht erheblich**

**Auslegung des Urteils „Kaufering“
Im aktuellen rechtlichen Umfeld der
Preiskalkulation (Netze)**

Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV) vom 25. Juli 2005
- Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNEV) vom 25. Juli 2005

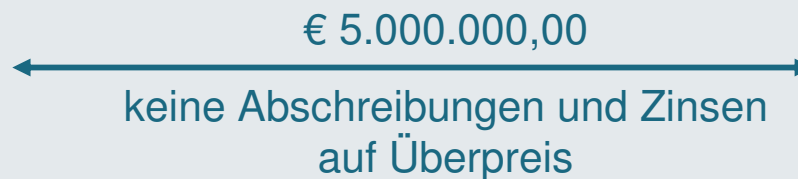


Kostenbasierte Kalkulation auch
als Basis für die Anreizregulierung

Bewertung des Anlagevermögens: Problem Netzkauf

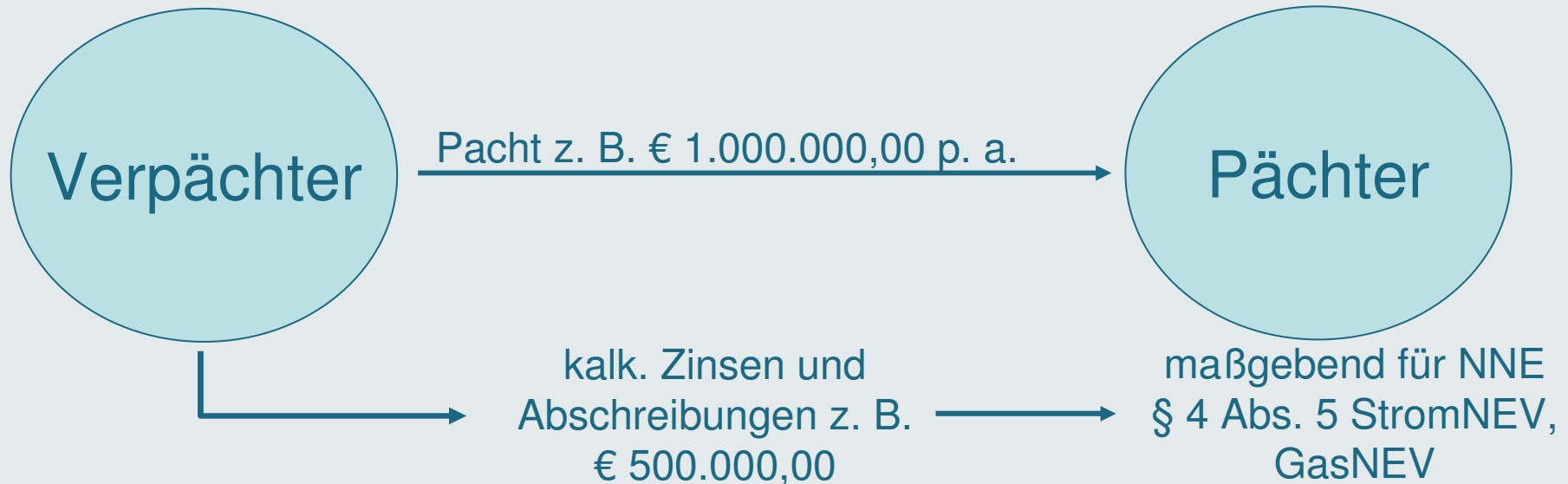


Beispiel kalk.
Restwert
€ 5.000.000,00



Kaufpreis bildet die
Anschaffungskosten des
Erwerbers, aber für die
Netzentgelte Bindung
an Rechtsvorgänger
§ 6 Abs. 2 und Abs. 7
StromNEV/GasNEV

Bewertung des Anlagevermögens: Problem Netzpacht



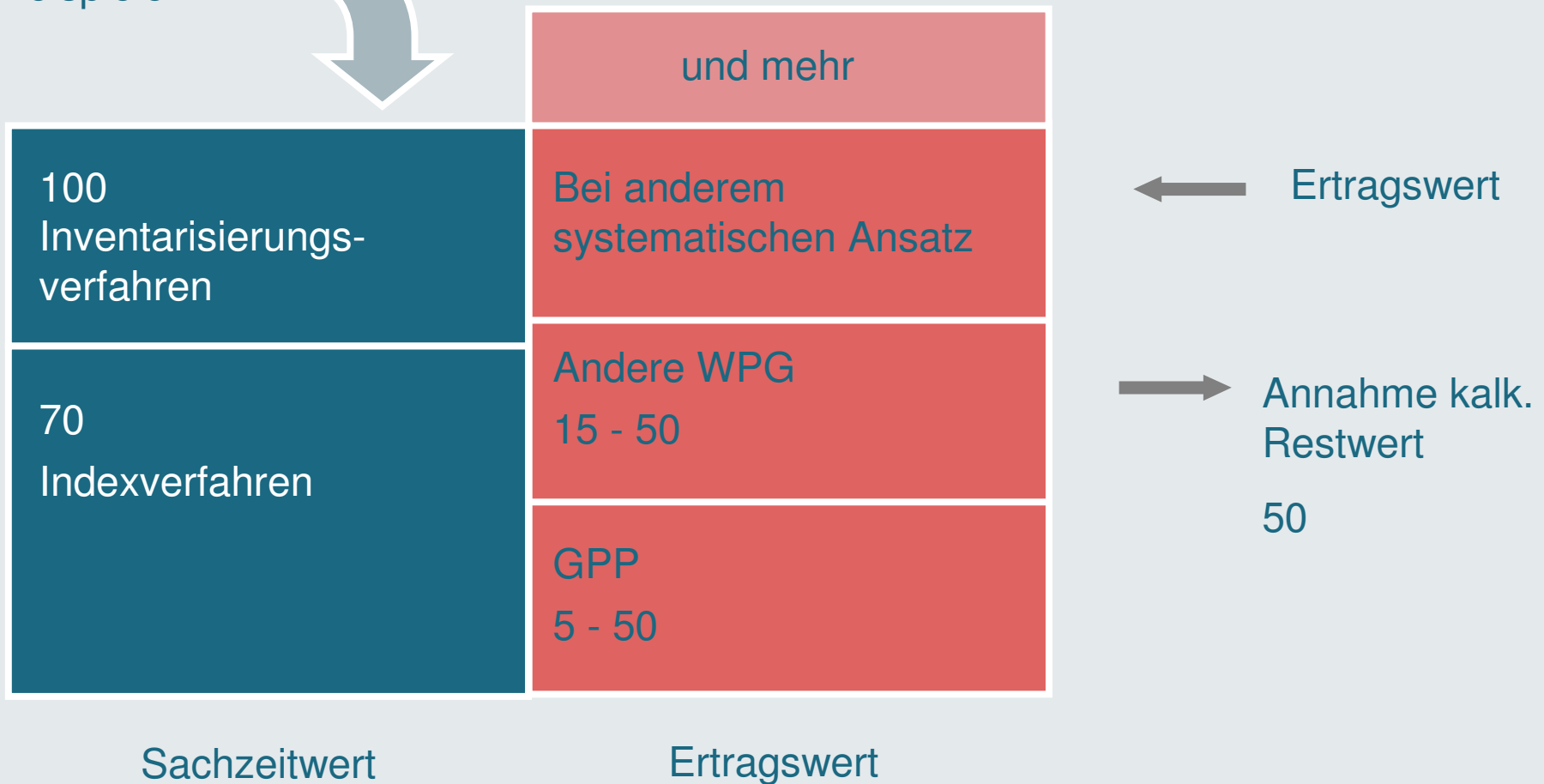
Der Kauf eines Strom- oder Gasnetzes wird auf Basis des Sachzeitwertes i. d. R. nicht kostendeckend abzubilden sein.

↳ Prohibitive Wirkung im Sinne der Entscheidung in Sachen Kaufering tritt ein.

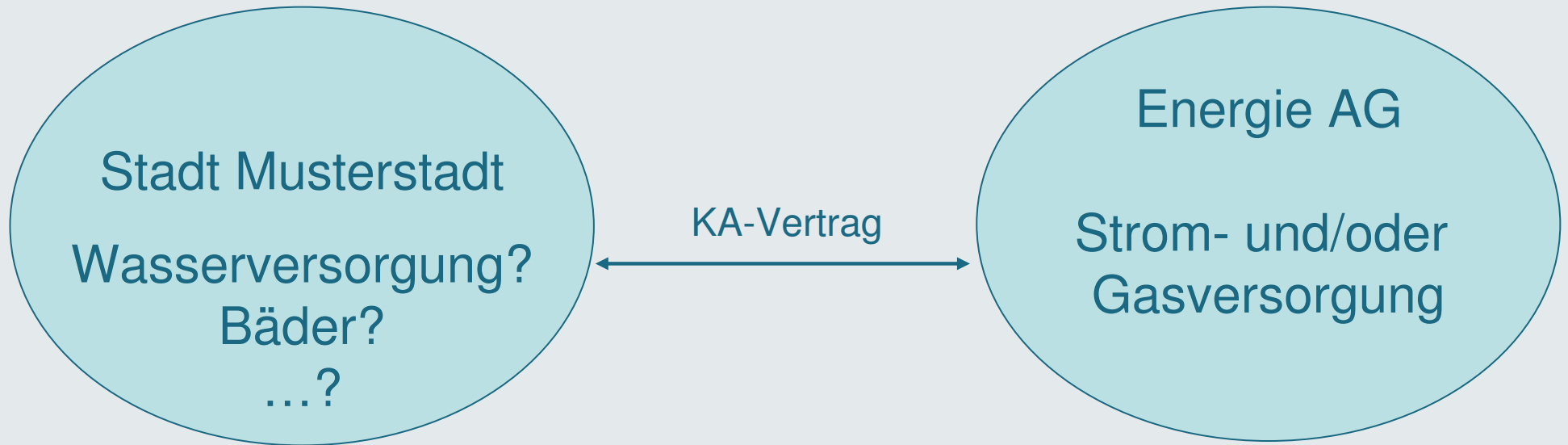
↳ Ertragswert als Preisobergrenze.

Endschafftsbestimmungen Regelung der Methode im Vertrag

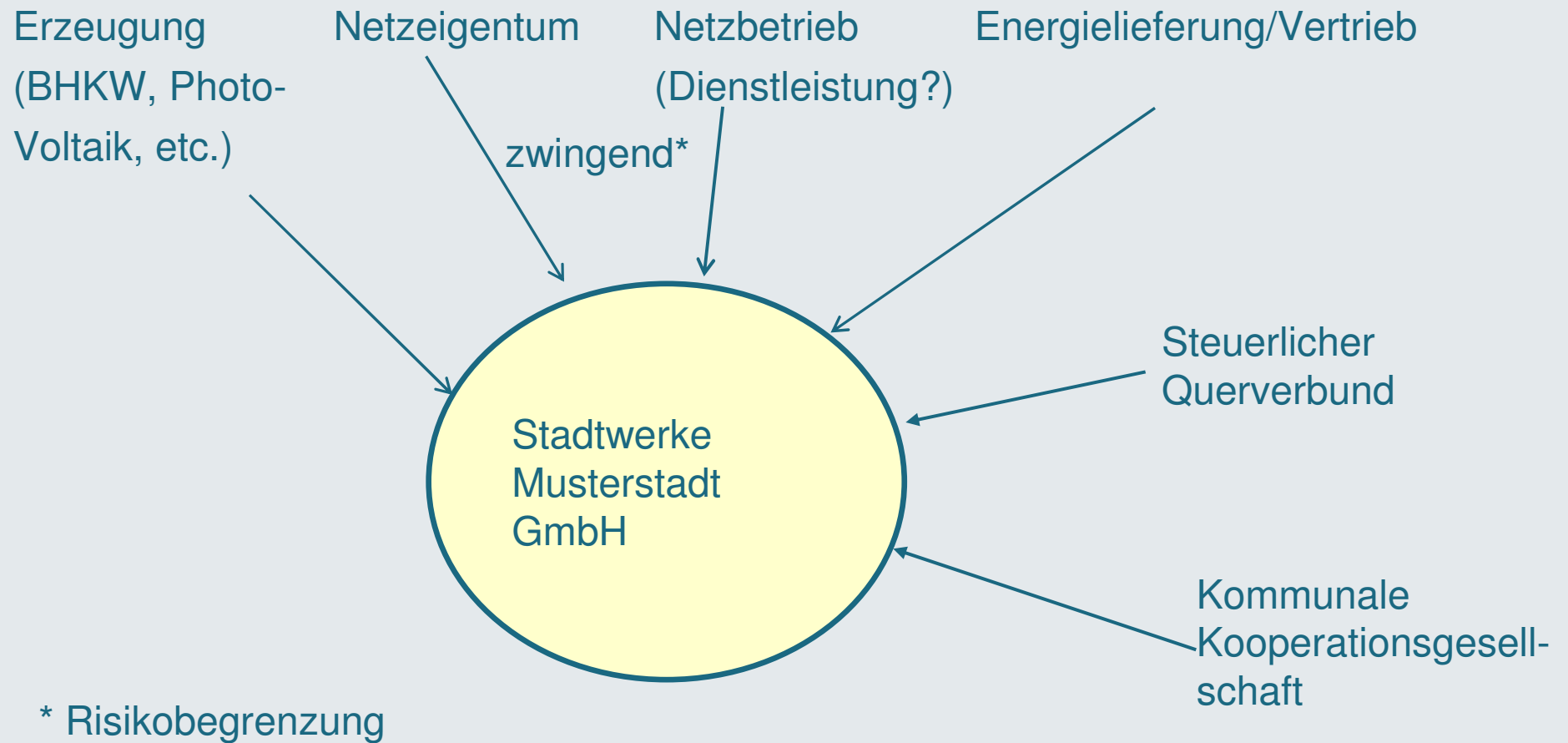
- Bedeutung
- Beispiele



IV. Verschiedene Übertragungsmodelle in der Praxis, Vor- und Nachteile, Praxisbeispiele und Praxiserfahrungen



Zieldefinition für Übernahme der Energieversorgung



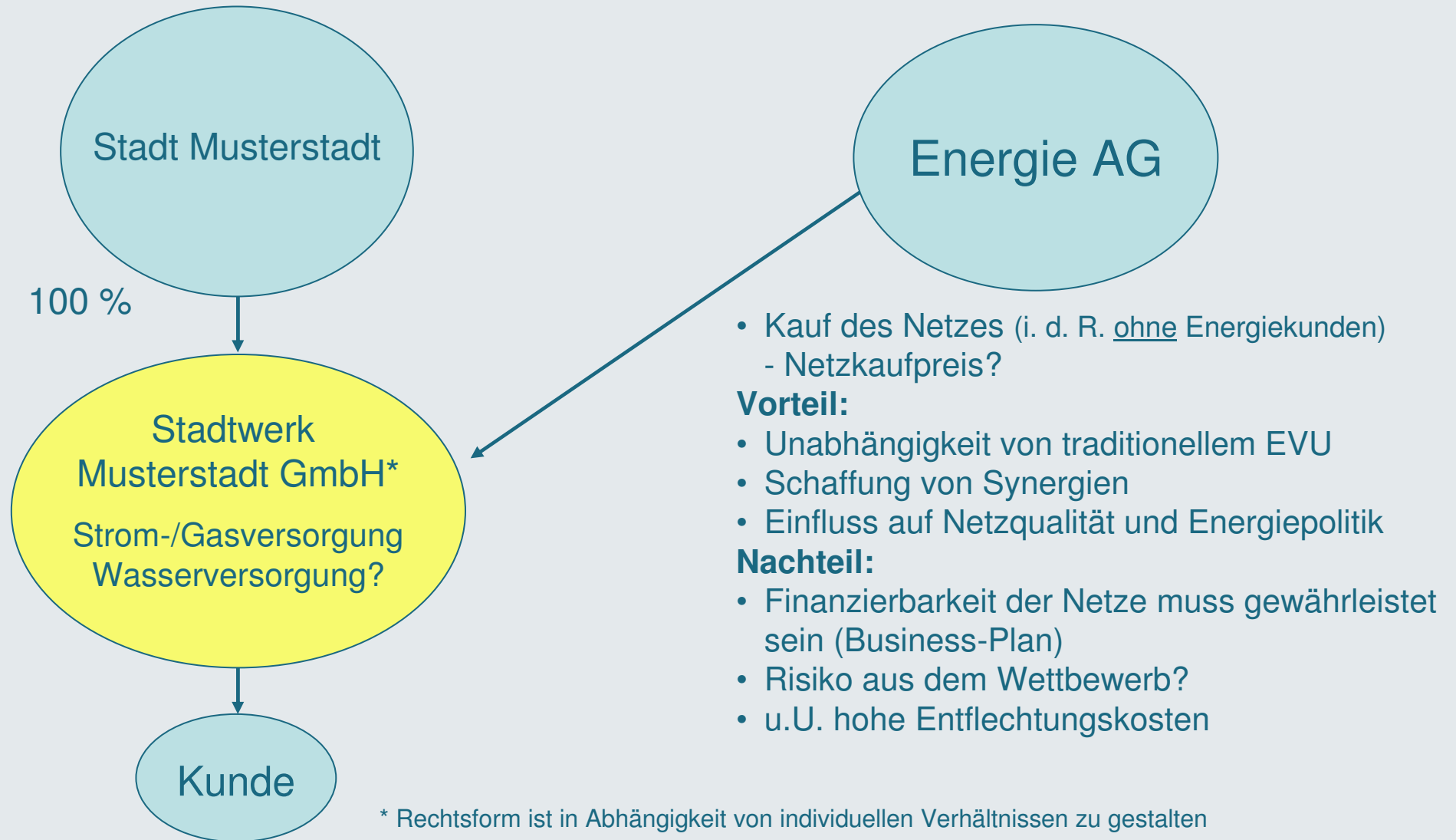
Gestaltungsmöglichkeiten

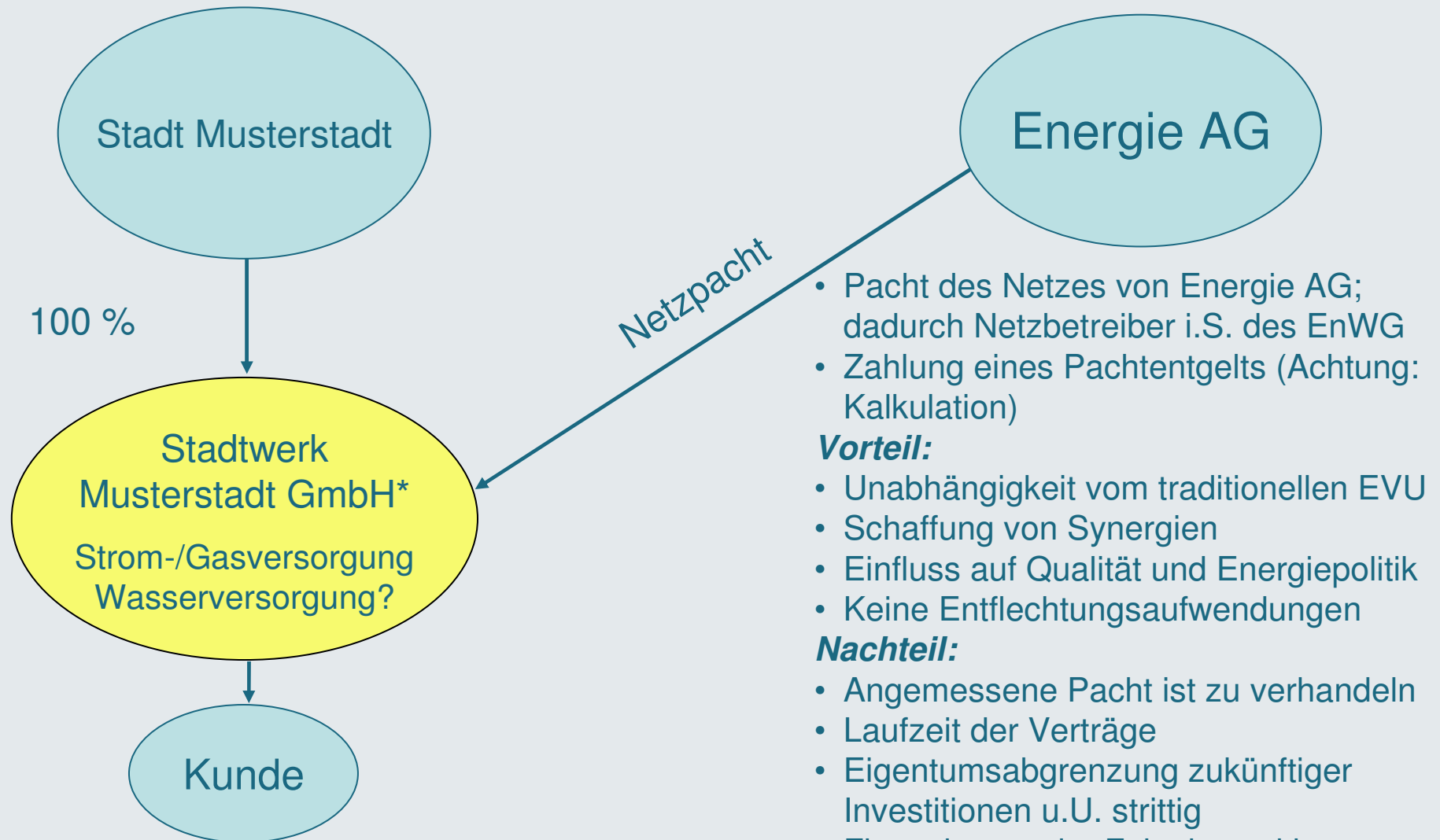
1. Durch Fremdvergabe der Konzession

- Verlängerung des Vertrages mit bisherigem Energieversorger
- Neuabschluss mit anderem Energieversorger

2. Durch Gründung einer Netzgesellschaft oder Nutzung vorhandener, kommunaler Gesellschaften („Rekommunalisierung“)

- Netzkauf durch die Stadt
 - mit Kunden (war vor Liberalisierung die Regel)
 - ohne Kunden (i.d.R.)
- Anpachtung des Netzes durch die Stadt
- Netzkauf und (Rück-?)Verpachtung an einen Energieversorger
- Beteiligung eines Energieversorgers an der Netzgesellschaft
- Steuerverbund-/Querverbundmodelle





- Pacht des Netzes von Energie AG; dadurch Netzbetreiber i.S. des EnWG
- Zahlung eines Pachtentgelts (Achtung: Kalkulation)

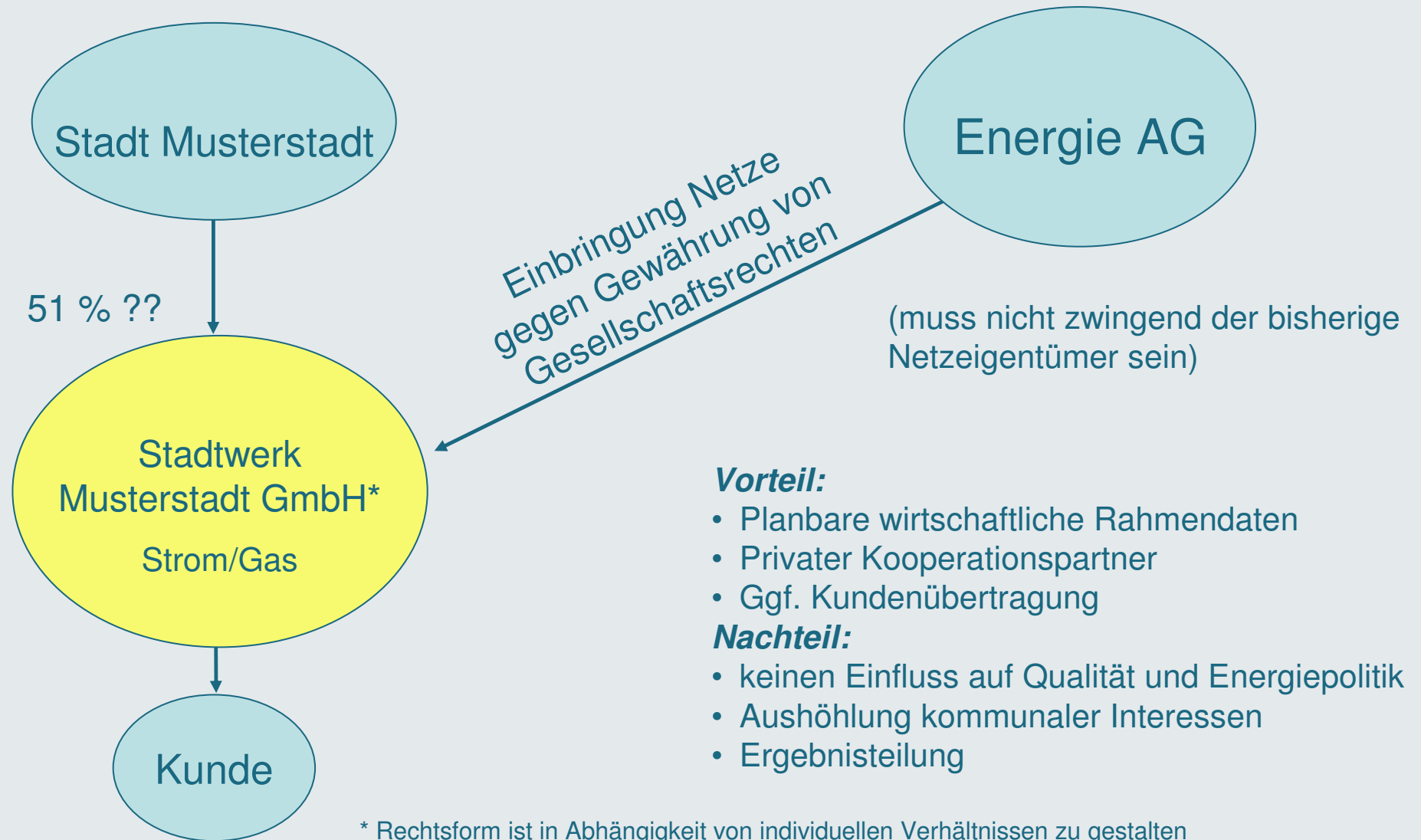
Vorteil:

- Unabhängigkeit vom traditionellen EVU
- Schaffung von Synergien
- Einfluss auf Qualität und Energiepolitik
- Keine Entflechtungsaufwendungen

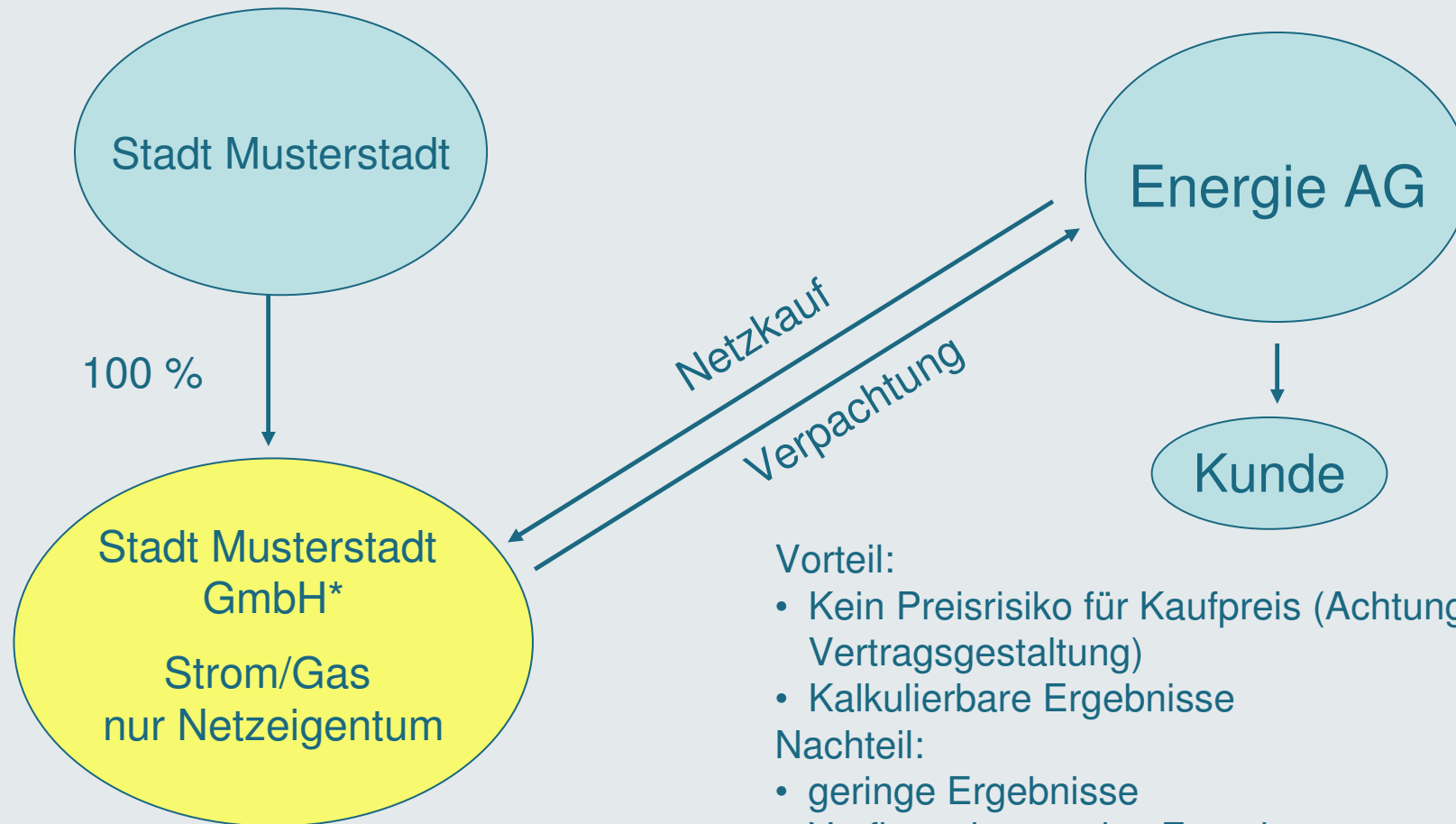
Nachteil:

- Angemessene Pacht ist zu verhandeln
- Laufzeit der Verträge
- Eigentumsabgrenzung zukünftiger Investitionen u.U. strittig
- Finanzierung der Folgeinvestitionen

* Rechtsform ist in Abhängigkeit von individuellen Verhältnissen zu gestalten



Netzkauf und Verpachtung an einen Energieversorger



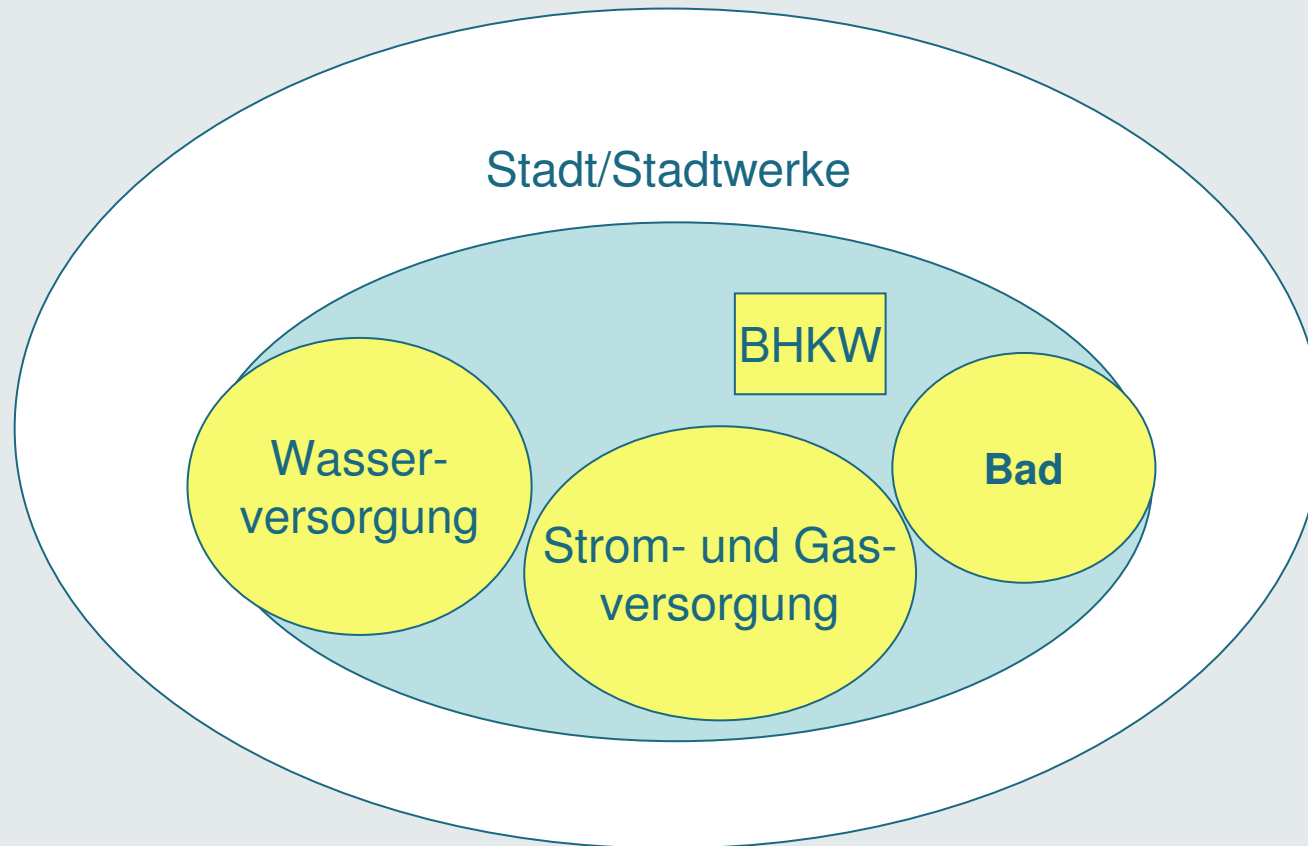
* Rechtsform ist in Abhängigkeit von individuellen Verhältnissen zu gestalten

Vorteil:

- Kein Preisrisiko für Kaufpreis (Achtung: Vertragsgestaltung)
- Kalkulierbare Ergebnisse

Nachteil:

- geringe Ergebnisse
- Vorfinanzierung des Erwerbs
- Energieversorger entscheidet als Betreiber über Investitionen, die die Stadtwerke erfüllen müssen (Vertragsdefinition)

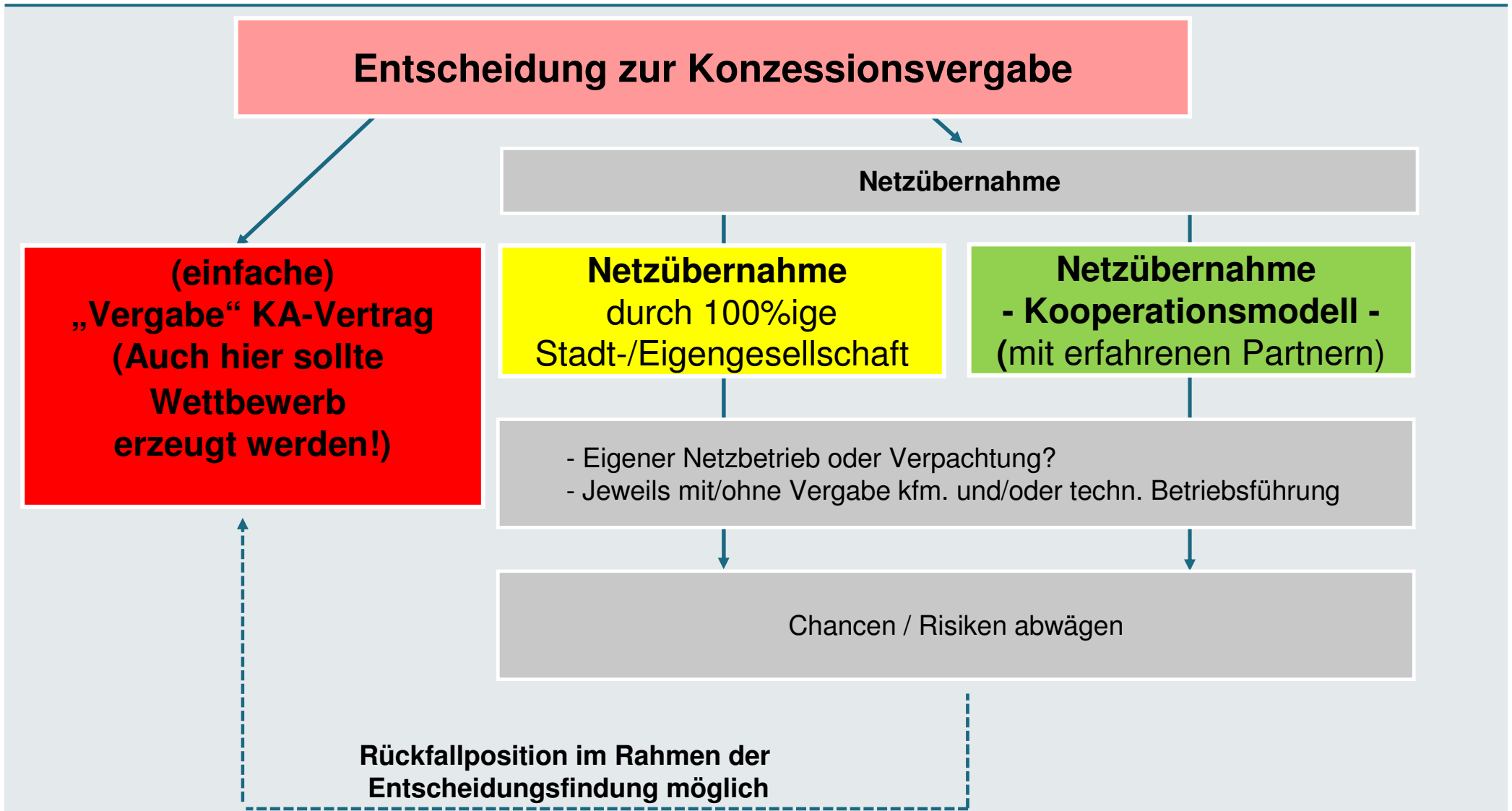


- Sehr unterschiedliche Ausgangslagen
- Leuchten stehen i. d. R. in kommunalem Eigentum
- Kabel etc.?

Tendenz: Zusammenfassung in kommunalem EVU



- Kaufpreis Leuchten ist frei vereinbar
 - Abrechnung jetzt häufig nach Leuchtpunkten als Pauschale
 - Vorteil Stromsteuerersparnis
- Achtung: Dienstleistungsauftrag



Vielen Dank

für Ihre Aufmerksamkeit.

Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung:

0 421 / 34 60 20

bremen@gpp-treuhand.de

▪ www.gpp-treuhand.de